

SATZUNG

des Dachverbandes

"SÜDTIROLER JUGENDRING EO"

Artikel 1:

Name und Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung "Südtiroler Jugendring EO" und im Italienischen „Südtiroler Jugendring ODV“, auch kurz „SJR EO“ bzw. „SJR ODV“, wobei EO für ehrenamtliche Organisation und ODV für organizzazione di volontariato steht und hat seinen Sitz in Bozen.

Artikel 2:

Zweck

Der Südtiroler Jugendring EO hat den Zweck, durch den Zusammenschluss von Kinder- und Jugendorganisationen bzw. Vereinigungen im Zusammenwirken mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten privaten und öffentlichen Trägern, in der Gesellschaft das Bewusstsein zu stärken, dass diese die Verantwortung für die Reifeentwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Es geht dabei darum, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung hin zur Bereitschaft für die Allgemeinheit Verantwortung zu übernehmen, zu begleiten.

Der Südtiroler Jugendring EO agiert parteipolitisch und wirtschaftspolitisch unabhängig.

Artikel 3:

Tätigkeiten und Aufgaben

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden ausgeübt:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
- c) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung;
- d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe;

Aufgabe des Südtiroler Jugendringes EO ist es im Besonderen:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und der Kinder- und Jugendorganisationen zu fördern;
- b) das ehrenamtliche Engagement als Basis der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen;
- c) für eine Stärkung des Verbandswesens in der Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- d) durch Erfahrungsaustausch an der Befriedigung der Bedürfnisse und der Lösung der Probleme von Kindern- und Jugendlichen mitzuwirken;
- e) die Interessen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Gemeinschaften, insbesondere der Mitgliedsorganisationen des Jugendringes, in der Öffentlichkeit und vor allem bei den politischen Entscheidungsträgern/innen und den Behörden zu vertreten;
- f) gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen zu schaffen;
- g) mit Vereinigungen und Einrichtungen, die in die Erfahrungswelt der Jugendlichen hineinwirken, zusammenzuarbeiten und/oder sich damit auseinanderzusetzen;
- h) für erzieherische und bildende Angebote der Jugend auch außerhalb der eigenen Mitgliedsorganisationen zu sorgen;
- i) auf der Grundlage der Staatsverfassung für eine Demokratisierung in allen Erfahrungsbereichen des Jugendlichen zu sorgen und einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;

- j) einen gesellschaftspolitischen Auftrag wahrzunehmen und sich bei der Gestaltung der Gesellschaft durch Vorschläge, Stellungnahmen und Initiativen aktiv einzubringen;
- k) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an sozialen und gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu fördern und zu stärken;
- l) für kulturelle Vielfalt und die Achtung der Menschenrechte, besonders bei Kinder und Jugendliche, einzutreten;
- m) internationale Begegnungen und Zusammenarbeiten zu pflegen.
- n) die Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Artikel 4:

Mitgliedschaft

Der Südtiroler Jugendring EO setzt sich aus mehrheitlich ehrenamtlichen Organisationen zusammen. Mitglieder können auch andere Organisationen des Dritten Sektors oder Organisationen ohne Gewinnabsicht sein. Die Mitglieder des Südtiroler Jugendringes EO müssen ihren Hauptsitz in Südtirol haben und zumindest eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

1. Jugendorganisationen, denen vorwiegend junge Menschen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr angehören;
2. Vereinigungen, die kontinuierlich Kinder und/oder Jugendliche im Sinne der Jugendarbeit pädagogisch betreuen und diesen Zweck in der Satzung festgehalten haben. Diese Vereinigungen müssen den Einsatz für die generellen Interessen, Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen als vorrangiges Ziel haben.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiters, dass:

1. die Satzung des Südtiroler Jugendringes EO anerkannt wird;
2. die Organisationen auch dann ein Eigenleben nach eigener Ordnung führen - und somit selbständig Entscheidungen treffen können und über Finanzautonomie verfügen, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören;
3. es sich bei den ansuchenden Organisationen um Organisationen des Dritten Sektors oder Organisationen ohne Gewinnabsicht handelt;
4. der Nachweis eines rechtsverbindlichen Beschlusses laut Satzung der Antrag stellenden Organisation über deren Bereitschaft zum Beitritt erbracht wird;
5. die ansuchenden Organisationen nach ihrer Satzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande sind, die Aufgaben des Südtiroler Jugendringes EO mitzutragen und zu unterstützen;
6. die ansuchenden Organisationen ihre Tätigkeit auf Landesebene ausführen oder auf Landesebene organisiert sind;

Die Gesuche um Aufnahme für Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft ist die Angabe von Gründen erforderlich.

Artikel 5:

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich; er ist schriftlich gegenüber dem Südtiroler Jugendring EO zu erklären und an den Vorstand zu richten.

Artikel 6:

Ausschluss

Mitglieder, welche die Kriterien der Mitgliedschaft (Satzung, Art. 4) nicht mehr erfüllen oder schwerwiegend bzw. wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder länger als ein Jahr an den Aufgaben des Südtiroler Jugendringes EO nicht mitwirken, können von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmrechte des Südtiroler Jugendringes EO ausgeschlossen werden.

Artikel 7:

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht die Arbeit des SJR EO gemäß Statut mitzugestalten und an den vorgesehenen Wahlen teilzunehmen.

Sie sind gleichzeitig verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Zielsetzung mitzuwirken und den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Südtiroler Jugendring EO vergibt keine Beiträge in direkter oder indirekter Form an die Mitgliedsorganisationen.

Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

Die Mitglieder haben das Recht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Der Antrag dazu ist an den Vorstand zu stellen.

Die Einsicht wird innerhalb von 30 Tagen in der Geschäftsstelle des SJR EO im Beisein der Geschäftsführung gewährt.

Artikel 8:

Organe

Die Organe des Südtiroler Jugendringes EO sind:

1. die Vollversammlung
2. das Vorsitzendentreffen
3. der Vorstand
4. der/die Vorsitzende
5. die Geschäftsführung
6. das Schiedsgericht
7. das Kontrollorgan

Die Leistungen der Mitglieder, abgesehen von der Geschäftsführung und, je nach Zusammensetzung, des Kontrollorgans, werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

Artikel 9:

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedsorganisationen zusammen. Jeder Mitgliedsorganisation steht ein Stimmrecht zu. Für die Mitgliedsorganisationen nehmen die Vorsitzenden und eventuell weitere Delegierte an der Vollversammlung teil. Der SJR-Vorstand leitet die Vollversammlung und ist zusammen mit der Geschäftsführung mit beratender Funktion bei der Vollversammlung anwesend. Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 10:

Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Bestimmung der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Südtiroler Jugendringes;
- Entscheidung über Satzungen und Geschäftsordnung;
- Genehmigung der Bilanz;
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- Wahl und Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes, des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in, des Schiedsgerichts und des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
- Aufnahme der Mitglieder;
- Ausschluss der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins;
- Sämtliche weitere vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben;

Die Vollversammlung trifft die letzte Entscheidung in allen den Südtiroler Jugendring EO betreffenden Fragen. Ihr allein steht die Entscheidung über die Auflösung des Vereines zu.

Artikel 11:

Einberufung der Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Artikel 12:

Beschlussfassung der Vollversammlung

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dazu erklärt wird.

Jede Organisation hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Artikel 13:

Das Vorsitzendentreffen

Die Vorsitzendentreffen setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Südtiroler Jugendringes EO und den Vorsitzenden und/oder einer von der jeweiligen Mitgliedsorganisation delegierten Person.

Jede teilnehmende Organisation sowie der/die Vorsitzende des Südtiroler Jugendringes EO, bzw. bei dessen/deren Abwesenheit ein/e Delegierte/r aus dem SJR-Vorstand, sind mit je einem Stimmrecht ausgestattet. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind mit beratender Funktion bei den Sitzungen anwesend.

Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 14:

Aufgaben des Vorsitzendentreffens

- Bestimmung der Jahresschwerpunkte
- Beschlüsse zur ordentlichen Tätigkeit und zu Aktionen des SJR EO
- Standortbestimmung zu aktuellen und politischen Fragen
- Stärkung des Austausches und der Vernetzung der im SJR EO zusammengeschlossenen Kinder- und Jugendverbände

Artikel 15:

Einberufung und Beschlussfassung des Vorsitzendentreffens

Das Vorsitzendentreffen trifft sich in regelmäßigen Abständen und wird dazu mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich vom SJR-Vorstand eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn der/die SJR-Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter/in und wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen vertreten ist und trifft die Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dazu erklärt wird. Jede Organisation hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Wenn die Vollversammlung ihr zustehende Beschlüsse an das Vorsitzendentreffen delegiert, so müssen dort die Stimmverhältnisse der Vorgabe bei der Vollversammlung entsprechen.

Artikel 16:

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und die drei Vorstandsmitglieder haben je ein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so hat die Vollversammlung eine Nachbesetzung vorzunehmen. Die Bestellung dauert in diesem Fall nur bis zum ursprünglichen Ende der betreffenden Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.

Sollte der/die Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Neuwahl die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

Die Kandidaten/innen müssen von den Mitgliedsorganisationen namhaft gemacht werden.

Der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt. Im Falle, dass dies nicht erreicht wird, wird in einem zweiten Wahlgang der/die Vorsitzende aus jenen zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmrechte errungen haben, durch eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahl des/r stellvertretenden Vorsitzenden.

Die anderen drei Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden darf jede/r Stimmberechtigte nur eine Vorzugsstimme abgeben, bei der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder hingegen drei Vorzugsstimmen.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmrechte der Vollversammlung abberufen werden.

Artikel 17:

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien zusammen mit der Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Aufgaben des Südtiroler Jugendringes EO verantwortlich.

Besondere Zuständigkeiten des Vorstandes betreffen:

- Personalfragen und Stellenplan
- Finanzfragen
- Jugend- und gesellschaftspolitische Stellungnahmen
- Entscheidung über aktuelle Tätigkeiten
- Einsetzen von zeitlich befristeten Experten/innen-Teams
- sonstige Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind

Artikel 18:

Der/Die Vorsitzende des SJR

Der/die Vorsitzende vertritt und repräsentiert den SJR EO als rechtliche Vertretung des Vereins nach außen.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese/r durch seinen/ihren Stellvertreter ersetzt. Falls beide verhindert sind, wird der SJR durch eine vom/von der Vorsitzenden oder vom Vorstand delegierte Person vertreten.

Artikel 19:

Die Geschäftsstelle

Der Südtiroler Jugendring EO unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Geschäftsführung geleitet. Sie ist für ihre Tätigkeit den Organen des Südtiroler Jugendringes EO gegenüber verantwortlich. Für einzelne Arbeitsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle können weitere Mitarbeiter/innen angestellt werden.

Artikel 20:

Die Geschäftsführung

Das Vorsitzendentreffen wird umgehend informiert, wenn es zu einer Neubesetzung der Geschäftsführung kommt.

Sie ist bei den Sitzungen aller Organe des Südtiroler Jugendringes EO anwesend, aber ohne Stimmrecht.

Die Geschäftsführung nimmt als Beauftragte alle ordentlichen Verwaltungshandlungen im Namen des Südtiroler Jugendringes EO vor.

Artikel 21:

Das Kontrollorgan

Die Vollversammlung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Amtsdauer von zwei Jahren ein Kontrollorgan. Falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden, ist das Kontrollorgan aus mindestens 1 Person zusammenzusetzen, von denen mindestens eine über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen als Rechnungsprüfer verfügt:

- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 110.000 €;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000 € pro Jahr.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen. Das Kontrollorgan legt der Vollversammlung einen Bericht vor.

Falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden, sind ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollorgan zu ernennen, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Aufgaben auch eine Rechnungsprüfung vornehmen:

- 12 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 1.100.000 €;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 2.200.000 € pro Jahr.

Artikel 22:

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet bei allen Streitigkeiten zwischen den SJR-Organen untereinander bzw. zwischen SJR-Organen und SJR-Mitgliedsorganisationen. Es kann auch bei Streitigkeiten zwischen SJR-Mitgliedsorganisationen untereinander tätig werden. Es ist zuständig bei:

- der Auslegung des SJR-Statuts und/oder der SJR-Geschäftsordnung
- Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Umsetzung von Beschlüssen der SJR-Gremien entstehen
- Streitigkeiten, soweit sie das Verbandsinteresse berühren;

Jede Streitpartei (egal ob SJR-Mitgliedsorganisation, SJR-Organ oder Mitglied eines SJR-Organs) hat das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen. Der Vorstand informiert die beiden Streitparteien sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb von 10 Tagen über die Anrufung des Schiedsgerichtes.

Über die effektive Aufnahme eines Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht selbst. Falls das Schiedsgericht ein Schiedsgerichtsverfahren als nicht notwendig erachtet oder sich für nicht zuständig erklärt, wird dies dem SJR-Vorstand mitgeteilt, welcher die Streitparteien darüber informiert.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern/innen (einem/r vorsitzenden Schiedsrichter und zwei gewöhnlichen Schiedsrichtern/innen), die von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen gleichzeitig keine Funktion im SJR oder in einer Mitgliedsorganisation bekleiden.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Entscheidungen des Schiedsgerichtes ergehen innerhalb von 60 Tagen ab dessen Anrufung schriftlich an die Streitparteien sowie an den SJR-Vorstand. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind zu befolgen.

Artikel 23:

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 24:**Auflösung**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Südtiroler Jugendringes EO wird das Vermögen, nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer Organisation des dritten Sektors zugeführt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Vollversammlung.

Artikel 25:**Vermögen**

Das Vermögen des Südtiroler Jugendringes EO setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitgliedsorganisationen, aus den Beiträgen der Öffentlichen Körperschaften, aus Spenden sowie aus gelegentlicher kommerzieller Tätigkeit. Es darf nur für die statutarischen Zwecke eingesetzt werden. Eine direkte oder indirekte Vermögensausschüttung ist nicht vorgesehen.

Details der Regelungen legt die Geschäftsordnung fest. Für alle nicht von den Satzungen geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Vorgaben.